

# 03GV/20/010

Beschlussvorlage Gemeinde  
Cölpin  
öffentlich



## Aufhebung der Satzung über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen vom 08.11.2001

<i>Organisationseinheit:</i> Finanzen <i>Bearbeitung:</i> Katja Lau	<i>Datum</i> 01.10.2020
--	----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Gemeindevertretung der Gemeinde Cölpin (Entscheidung)	12.11.2020	Ö

### Beschlussvorschlag

Die Gemeindevertretung Cölpin beschließt die Aufhebung der Satzung über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen vom 08.11.2001.

### Sachverhalt

Der Landesrechnungshof empfiehlt, die Verwaltungsverfahren zu Stundung, Niederschlagung und Erlass in Dienstanweisungen zu regeln. Die Kommunalvertretung ist für alle wichtigen Angelegenheiten der Gemeinde zuständig, soweit diese nicht durch Gesetz, Hauptsatzung oder Beschluss der Kommunalvertretung auf den Hauptausschuss oder den Bürgermeister übertragen wurden. Zuständigkeiten von Kommunalvertretung, Haupt- oder Finanzausschuss bzw. der geschäftsführenden Gemeinden für Entscheidungen über Stundung, Niederschlagung und Erlass sind in der Hauptsatzung eindeutig zu regeln. Die konkrete Ausgestaltung (Wertgrenzen) der Regelungen sollte sachlich begründet und immer auf eine unverzügliche Einziehung aller Forderungen fokussiert sein. Dies erfordert straff organisierte Verwaltungsverfahren. Deshalb sollten Entscheidungen nur bei besonderer Bedeutung durch oberste Verwaltungshierarchien getroffen werden müssen. Die Dienstanweisung über Stundung, Niederschlagung und Erlass gilt seit dem 01.06.2019 und kann für die Gemeinde Cölpin angewandt werden, so dass die bisherige Satzung hinfällig wird und daher aufgehoben werden kann.

### rechtliche Grundlagen

### Finanzielle Auswirkungen

Keine

### Anlage/n

1	Dienstanweisung Stundung_Niederschlagung_Erlass(öffentlich)
---	---

gez. Joachim Jünger  
Bürgermeister